

# Oberbergischer Kreis

## Erläuterungen zur Anzeige für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden (durchwurzelbare Bodenschicht)

gem. § 6 Abs. 8 BBodSchV i.d.F. vom 09.07.2021

- Stand: Juli 2023 -



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

Wer (Boden-) Materialien auf oder in den Boden in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 500 m<sup>3</sup> auf- oder einbringt, ist dies gem. § 6 Abs. 8 BBodSchV anzeigepflichtig gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Diese rechtlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich unmittelbar an die Akteure beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden, d.h. die Antragsteller, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten (z.B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen.

Bei Anschüttungen

- im Außenbereich mit einer Höhe/Tiefe > 2 m Höhe oder einer Fläche > 400 m<sup>2</sup>
- im Innenbereich mit einer Höhe/Tiefe > 2 m Höhe oder einer Fläche > 30 m<sup>2</sup>

ist ein Bauantrag an das Bauamt zu stellen (§ 62 Abs. 1 Ziffer 9 BauO NRW). Dieses beteiligt ggf. das Umweltamt.

Bei anderen Anschüttungen von Bodenmaterial im Außenbereich/Innenbereich ist die Untere Bodenschutzbehörde federführend. Sie prüft, welche Behörde innerhalb des Umweltamtes für die weitere Bearbeitung zuständig ist, je nach Art und Ausmaß der Anschüttung.

Sollte also bei einer Maßnahme 500 m<sup>3</sup> und mehr Bodenmaterial ein- oder aufzubringen sein, so ist der Vordruck „Anzeige für das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden“ zu verwenden. Hiermit wird der zu beteiligenden Unteren Bodenschutzbehörde ein Überblick über die Herkunft, Art und Zusammensetzung des aufzubringenden Materials verschafft.

Ist aufgrund des Herkunftsnachweises des auf- oder einzubringenden Materials das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen, kann die zuständige Bodenschutzbehörde die notwendigen Untersuchungen der Materialien anordnen.

Für die Bearbeitung der Anzeige gem. § 2 Abs. 2 LBodSchG entsteht gemäß Tarifstelle 28a.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, eine Gebühr von 200 € bis 1.000 €, abhängig vom Verwaltungsaufwand. Die Gebührenentscheidung erfolgt in einem gesonderten Bescheid der Unteren Bodenschutzbehörde.

Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen der BBodSchV, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird.

### Oberbergischer Kreis

Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach  
[www.obk.de/umwelt](http://www.obk.de/umwelt)